



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken

A. Problem

Durch das Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vom 30. September 2021 wurde die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch Zusammenführung der ehemaligen Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, der Polizeiakademie Hessen und der Zentralen Fortbildung Hessen zum 1. Januar 2022 errichtet.

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens mit Entscheidung vom 1. Dezember 2023 (– P.St. 2891 –) festgestellt, dass § 104 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz, § 107 Abs. 2 und Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz sowie § 111 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 Hessisches Hochschulgesetz mit der Verfassung des Landes Hessens unvereinbar sind; diese gelten längstens bis zum 31. Dezember 2024 fort.

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG) erfordert eine zeitnahe Anpassung. Am Uniklinikum Frankfurt steht zum 1. Januar 2025 die Wiederbestellung der Ärztlichen Direktion an. Die Bestellungsregelungen im UniKlinG entsprechen derzeit nicht dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen (PCGK).

B. Lösung

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes werden die vom Staatsgerichtshof des Landes Hessen mit Beschluss vom 1. Dezember 2023 (– P.St. 2891 –) kritisierten Normen verfassungskonform angepasst.

Die Homogenität der Gruppen und die notwendige Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren bei Entscheidungen über Angelegenheiten, welche die Forschung unmittelbar betreffen, werden hergestellt. Das Verfahren zur Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten wird neu gestaltet und dem Senat damit ein hinreichend effektives Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Die Abweichungen zum Berufungsverfahren nach § 69 des Hessischen Hochschulgesetzes werden inhaltlich bestimmt und unmittelbar im Gesetz geregelt. Erforderliche redaktionelle Folgeanpassungen werden vorgenommen.

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken werden Empfehlungen des PCGK des Landes Hessen bei der Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands umgesetzt.

C. Befristung

Keine

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Keine.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.
Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und
des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „Gruppe nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 (Professorengruppe) von den Professorinnen und Professoren und den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ durch „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach Abs. 1 (Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten) eine eigene Gruppe bilden“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Abweichend von § 42 Abs. 5 Nr. 1 sind Mitglieder des Senats sechs Mitglieder der Professorengruppe und drei Mitglieder der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

(4) Abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 1 gehören dem Fachbereichsrat vier Mitglieder der Professorengruppe, zwei Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, vier Studierende und ein wissenschaftliches oder ein administrativ-technisches Mitglied an. Abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 3 kann die Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vorsehen, dass dem Fachbereichsrat fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, vier Studierende, ein wissenschaftliches und ein administrativ-technisches Mitglied angehören können.

(5) Bei Entscheidungen des Senats und des Fachbereichsrats zu Angelegenheiten, welche die Forschung unmittelbar betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Professorengruppe doppelt gewichtet.“
2. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschlagsliste“ ein Komma und die Wörter „die der Zustimmung des Senats bedarf,“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschlagsliste wird entsprechend § 48 Abs. 5 von einer von Senat und Kuratorium paritätisch besetzten Findungskommission erstellt; sie soll mehrere Namen enthalten.“
 - cc) Satz 4 bis 7 werden aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Benehmen“ durch „Einvernehmen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Abberufung erfolgt auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abberufung zugestimmt hat; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.“
3. In § 108 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „aus dem Kreis der Professorengruppe“ gestrichen.
4. § 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „und für Sport“ durch ein Komma und die Wörter „für Sicherheit und Heimatschutz“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „Kunst“ durch die Wörter „Forschung, Kunst und Kultur“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 70-306

5. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Abweichend von den Bestimmungen nach § 69
1. bedarf die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung nach § 69 Abs. 2 der Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums anstelle des Hochschulrats,
2. kann an den Sitzungen der Berufungskommission nach § 69 Abs. 3 zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums beratend teilnehmen,
3. erteilt den Ruf nach § 69 Abs. 4 Satz 4 das für das Dienstrecht zuständige Ministerium anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten,
4. bedürfen Abweichungen nach § 69 Abs. 7 der Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums anstelle des Hochschulrats.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satzung nach Abs. 2“ durch das Wort „Berufungsordnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und § 75 Abs. 1“ durch „die für Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen des § 22 Abs. 2, § 67 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 und 6, § 72 Abs. 1 Satz 6 und § 75 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bestimmungen zum Berufungsverfahren nach Abs. 2 in Verbindung mit § 69 gelten für die Besetzung von freien und freiwerdenden Stellen von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Berufsordnung bei diesen Berufungsverfahren abweichend von § 69 Abs. 3 Satz 2 und 6 vorsehen kann, dass der Berufungskommission anstelle der Mitglieder der Professorengruppe Mitglieder der Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten angehören.“

Artikel 2² **Änderung des Gesetzes für** **die hessischen Universitätskliniken**

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Dauer von sechs Jahren, in Ausnahmefällen für die Dauer von mindestens drei Jahren,“ durch „höchstens fünf Jahre“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Wiederbestellung ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Beginn des letzten Jahres der laufenden Amtszeit bei gleichzeitiger Aufhebung der vorangegangenen Bestellung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen.“
2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „die Dauer von sechs Jahren“ durch „höchstens fünf Jahre“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „die Dauer von sechs Jahren“ durch „höchstens fünf Jahre“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

² Ändert FFN 351-58

4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch [einfügen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*],“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 1 und 3“ durch „§ 37 Abs. 3 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)“ durch „15. November 2021 (GVBl. S. 718)“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 51 Nr. 1“ durch „§ 57 Nr. 1“ ersetzt.
6. In § 25a Abs. 7 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752)“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Durch das Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 675) wurde die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch Zusammenführung der ehemaligen Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, der Polizeiakademie Hessen und der Zentralen Fortbildung Hessen zum 1. Januar 2022 errichtet.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens hatte der Staatsgerichtshof des Landes Hessen über mehrere, teilweise grundsätzliche, Regelungen zu entscheiden. Mit Entscheidung vom 1. Dezember 2023 (– P. St. 2891 –) hat er beschlossen, dass die Grundstruktur und die meisten der angegriffenen Normen mit der Hessischen Verfassung vereinbar sind.

Er hat in seinem oben genannten Beschluss aber auch festgestellt, dass die Zusammensetzung der Professorengruppe an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, die sich aus den Professorinnen und Professoren sowie den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten zusammensetzt, gegen das Gebot der homogenen Gruppenzusammensetzung (Homogenitätsprinzip) verstößt (Rn. 97-99 Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 – P. St. 2891 –). Bei Entscheidungen über Fragen, welche die Forschung unmittelbar betreffen, müsse der Professorengruppe ein ausschlaggebender Einfluss verbleiben (Rn. 101, 106, 109, 111 Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 – P. St. 2891 –). Die verfassungswidrige Zusammensetzung der Professorengruppe an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wirke sich auf die verfassungsrechtliche Beurteilung der Zusammensetzung des Senats als kollegiales Selbstverwaltungsorgan aus, da die notwendige Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren als derjenigen Mitglieder, die von wissenschaftsrelevanten Entscheidungen am stärksten betroffen sind, strukturell nicht mehr gegeben sei. Durch das für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit festgelegte Bestellungs- und Abberufungsverfahren der Präsidentin oder des Präsidenten sah er eine freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell gefährdet, da es dem Senat hierbei an ausreichenden Mitbestimmungsbefugnissen fehle (Rn. 115, 118, 121, 128, 130 f. Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 – P. St. 2891 –). Zudem sah er die Satzungsverpflichtung des Senats zum Erlass einer abweichenden Berufsordnung sowie den Genehmigungsvorbehalt als zu unbestimmt an (Rn. 135, 145 Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 – P. St. 2891 –).

Durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes werden die vom Staatsgerichtshof des Landes Hessen kritisierten Normen angepasst, indem die Homogenität der Gruppen und die notwendige Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren bei Entscheidungen über Angelegenheiten, welche die Forschung unmittelbar betreffen, hergestellt werden. Das Verfahren zur Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten wird neugestaltet und dem Senat wird ein hinreichend effektives Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Die Abweichungen zum Berufungsverfahren nach § 69 HessHG werden unmittelbar im Gesetz geregelt.

Durch diese Anpassungen werden Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit weiter gestärkt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken werden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen (Regeln und Handlungsempfehlungen für Organe bei Unternehmen des Landes Hessen) bei der Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands umgesetzt. Im Übrigen werden die Verweise auf andere Gesetze aktualisiert.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 104 HessHG)

Die Änderung dient der Umsetzung der Entscheidung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 – P. St. 2891 –, wonach den Professorinnen und Professoren an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bei Entscheidungen, welche die Forschung unmittelbar betreffen, ein ausschlaggebender Einfluss verbleiben muss (Rn. 101, 106, 109, 111 Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 – P. St. 2891 – mit Verweis auf BVerfGE 35, 79 (132 f.)).

In welcher Weise der Gesetzgeber diese Anforderung sicherzustellen hat, hat das Bundesverfassungsgericht bislang nicht vorgegeben, sondern vielmehr angenommen, dass es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers obliegt, wie er im Einzelnen den verfassungsrechtlich gebotenen Einfluss der Hochschullehrer gewährleistet (BVerfGE 35, 79 (143 f.); BVerfGE 43, 242 (269)). Dieser kann auch mit Hilfe eines Mehrfachstimmrechts sichergestellt werden, wenn gewährleistet ist, dass diese Gruppe nach der Zahl der ihnen zugewiesenen Sitze in den Gremien angemessen repräsentiert und bei den Beratungen in der Lage ist, ihre möglicherweise unterschiedlichen fachlichen Auffassungen hinreichend zu vertreten (vgl. BVerfGE 55, 37 (66) unter Verweis auf BVerfGE 47, 327 (399); ähnlich bereits BVerfGE 35, 79 (84 f. i. V. m. 141)).

Zu Abs. 2

Mit Abs. 2 werden die Professorinnen und Professoren sowie die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten wie vom Staatsgerichtshof des Landes Hessen gefordert getrennten Gruppen zugeordnet. Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten können keiner der bestehenden Gruppen des § 37 Abs. 3 HessHG zugeordnet werden. Eine Eingruppierung in die Gruppe der Studierenden (§ 37 Abs. 3 Nr. 2 HessHG), wissenschaftlichen Mitglieder (§ 37 Abs. 3 Nr. 3 HessHG) oder administrativ-technischen Mitglieder (§ 37 Abs. 3 Nr. 4 HessHG) ist nicht sachgerecht, da die Gruppen dann insbesondere in den wesentlichen Gesichtspunkten jeweils noch weniger homogen wären.

Der Gesetzgeber kann bestimmte Mitglieder in weiteren Gruppen zusammenfassen (BVerfGE 66, 270 (285 ff.)), solange die Gruppe in sich homogen bleibt, sich also nach Kriterien zusammensetzt, die sie von anderen Gruppen eindeutig unterscheidet (BVerfGE 35, 79 (134 f.); BVerfGE 47, 327 (388); BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1982 – 1 BvR 1467/80 –, BVerfGE 61, 210 (240f.)). Dabei ist der Gesetzgeber bei der Verteilung der Stimmgewichte grundsätzlich frei (BVerfGE 43, 242 (268)).

Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten bilden daher abweichend von § 37 Abs. 3 HessHG für die Wahl ihrer Vertretung eine eigene, fünfte, Gruppe.

Da die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gleichermaßen wie Professorinnen und Professoren für wissenschaftsrelevante Entscheidungen an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit verantwortlich sind (Rn. 102 Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 – P. St. 2891 –) und einen Großteil der Träger der Wissenschaftsfreiheit der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ausmachen, ist es geboten und zweckmäßig, dieser Gruppe ebenfalls Stimmrechte für die Wahl der Vertretung im Senat und Fachbereichsrat einzuräumen. Um die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Gremien zu gewährleisten wird die Mitgliederzahl im Senat nach § 42 Abs. 5 HessHG und im Fachbereichsrat nach § 50 Abs. 3 HessHG beibehalten und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren bei Forschungsthemen durch die Stimmgewichtsverteilung nach Abs. 5 sichergestellt. Der Rückgriff auf das doppelte Stimmengewicht der Professorengruppe bei Entscheidungen in Angelegenheiten unmittelbar die Forschung betreffend ist unter dem Gesichtspunkt der Funktions- und Handlungsfähigkeit der Gremien geboten und gerechtfertigt.

Auch wenn der Staatsgerichtshof des Landes Hessen nur die Vertretung im Senat thematisiert hat, ist es folgerichtig, die Vertretung im Fachbereichsrat (vgl. § 104 Abs. 4 HessHG-neu) entsprechend anzupassen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt, dass dem Senat abweichend von § 42 Abs. 5 Nr. 1 HessHG sechs Mitglieder anstelle von neun Mitgliedern der Professorengruppe und zusätzlich drei Mitglieder der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten angehören. Durch die doppelte Stimmgewichtung nach § 104 Abs. 5 HessHG-neu ist gewährleistet, dass bei Entscheidungen über Angelegenheiten, welche die Forschung unmittelbar betreffen, der Professorengruppe, also der Gruppe, die aufgrund ihrer Wissenschaftsnähe von diesen Entscheidungen am intensivsten berührt ist, der erforderliche ausschlaggebende Einfluss zukommt und sie sich gegenüber den anderen Mitgliedern des Organs durchsetzen kann. Die Anzahl der Sitze der Professorinnen und Professoren ist zwar insgesamt geringer als die der anderen vier Gruppen zusammen; gleichwohl ist die Professorengruppe im Senat in der gebotenen Weise repräsentiert. Da die Professorinnen und Professoren als besonders wissenschaftsnahe Mitglieder aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, Funktion und Verantwortung in aller Regel eine deutlich größere Sachkunde haben als die Vertreter der anderen Hochschulgruppen, können sie sich entsprechend den Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 GG in die Diskussion einbringen (vgl. hierzu BVerfGE 55, 37 (66)).

Zu Abs. 4

Die Mitgliederverteilung im Fachbereichsrat nach § 50 Abs. 3 HessHG wird angepasst, da die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die einen Großteil des Lehrkörpers der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ausmachen und gleichermaßen für wissenschaftsrelevante Entscheidungen an der Hochschule verantwortlich sind (siehe oben), ein Stimmrecht auch in diesem Gremium benötigen. Die Grundordnung kann entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 Satz 3 HessHG eine Abweichung von der Mitgliederverteilung im Fachbereichsrat an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vorsehen. Die verfassungsrechtlich gebotene erforderliche Stimmenmehrheit der Professorengruppe wird durch die Regelung des § 104 Abs. 5 HessHG-neu umgesetzt.

Zu Abs. 5

Durch die Regelung des Abs. 5 wird gewährleistet, dass die besonders wissenschaftsnahen Mitglieder der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch ihre Vertretung und Stimmengewichtung in den Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit effektiv abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Organisation ausreichend einbringen können.

In Umsetzung des Beschlusses des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen besteht das doppelte Stimmgewicht der Professorengruppe bei Entscheidungen zu Angelegenheiten, welche die Forschung unmittelbar betreffen (Rn. 101, 106, 109, 111 Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 – P. St. 2891 –). Bei Entscheidungen zu allen anderen Angelegenheiten, wozu auch die der Lehre gehören, sind die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten hinsichtlich Funktion, Verantwortlichkeit, Betroffenheit, Stellung und Aufgaben, Weisungsgebundenheit und Wissenschaftsfreiheit mit der Professorengruppe vergleichbar und es besteht eine vergleichbare typische Interessenlage in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten (Rn. 102 Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 – P. St. 2891 –). Der Zusammensetzung des Lehrkörpers an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird hierdurch entsprechend Rechnung getragen.

Zu Nr. 2 (§ 107 HessHG)

Mit der Neuregelung der Abs. 2 und 4 wird die Entscheidung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 – P. St. 2891 – umgesetzt, da dem Senat als kollegialem Selbstverwaltungsorgan ausreichende Einflussmöglichkeiten und effektive Mitbestimmungsbefugnisse bei der Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten eingeräumt werden, indem der Einfluss des Senats erheblich gestärkt wird und das Entscheidungsmonopol nicht bei dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium liegt.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 wird die Präsidentin oder der Präsident entsprechend dem Verfahren nach § 48 Abs. 5 HessHG aufgrund einer Vorschlagsliste bestellt, die von einer von Senat und Kuratorium paritätisch besetzten Findungskommission erstellt wird und mehrere Namen enthalten soll. Verfahrensvorschriften zur Erstellung der Vorschlagsliste werden nicht gesetzlich vorgegeben, sondern der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zur eigenständigen Regelung überlassen; so wird die Hochschulautonomie weiter gestärkt.

Der Senat ist am Bestellungsverfahren der Präsidentin oder des Präsidenten maßgeblich beteiligt. Er hat zum einen entscheidenden Einfluss auf die Erstellung der Vorschlagsliste, da er Mitglieder in die paritätisch besetzte Findungskommission entsendet und zum anderen bedarf die von der Findungskommission erstellte Vorschlagsliste seiner Zustimmung, die von der Mehrheit seiner Mitglieder getroffen wird. Damit können nur vom Senat für geeignet befundene Bewerberinnen und Bewerber auf die Vorschlagsliste aufgenommen und bestellt werden. So wird sichergestellt, dass dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium keine Person vorgeschlagen und von diesem bestellt wird, welche nicht das Vertrauen der Professorengruppe genießt. Durch die neue Gruppenbildung nach § 104 Abs. 2 HessHG-neu sowie der Gewichtung der Stimmen nach § 104 Abs. 5 HessHG-neu, wonach im Senat die Gruppe der Professorinnen und Professoren bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar betreffen, über die absolute Stimmenmehrheit verfügen, ist die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gebotene Mitwirkung der Professorinnen und Professoren an der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten ausreichend gewährleistet. Die dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium – zumindest nach dem Wortlaut der bisherigen Gesetzesfassung – gegebene Möglichkeit, von der Reihenfolge abzuweichen, wurde gestrichen.

Zu Abs. 4

Nach Abs. 4 Satz 2 kann eine Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten durch das für das Dienstrecht zuständige Ministerium statt im Benehmen nur noch im Einvernehmen mit dem Senat und damit nicht gegen seinen Willen erfolgen, sodass das Ministerium für die Abberufung aus wichtigem Grund nicht allein entscheidungsbefugt ist.

Der Senat kann nach Abs. 4 Satz 3 entsprechend § 45 Abs. 7 Satz 2 HessHG eine Abberufung auch auf seinen Antrag hin erzwingen, wenn das Kuratorium diesem Antrag zugestimmt hat und der Beschluss des Senats über den Abberufungsantrag von der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats getragen wird. Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium ist hier ebenfalls an die Entscheidung des Senats gebunden und nicht allein entscheidungsbefugt. Eine Abberufung ist zwar nur aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung des Senats und Kuratoriums möglich, letztlich dient dies aber dazu, dass in inhaltlicher Übereinstimmung mit der allgemeinen Vorschrift des Hessischen Hochschulgesetzes in § 45 Abs. 7 Satz 2 HessHG die betroffene Person vor einseitigen Entscheidungen geschützt wird. Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, dass der Senat eine ausreichende Mitwirkung an der Abberufung des Leitungsorgans hat, wenn die Präsidentin oder der Präsident das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verloren hat.

Zu Nr. 3 (§ 108 HessHG)

An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird entsprechend § 46 Abs. 1 Satz 1 HessHG keine Einschränkung des Personenkreises für das Amt der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten mehr vorgenommen. Durch die Regelung nach § 104 Abs. 3 HessHG-neu in Verbindung mit § 104 Abs. 5 HessHG-neu ist sichergestellt, dass die Mitglieder der Professorengruppe bei der Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten über die Stimmenmehrheit verfügen.

Zu Nr. 4 (§ 110 HessHG)

Redaktionelle Anpassung an die neue amtliche Bezeichnung der Geschäftsbereiche seit dem 19. Januar 2024.

Zu Nr. 5 (§ 111 HessHG)

Zu Abs. 2

Mit der Neuregelung des Abs. 2 wird die Entscheidung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 – P. St. 2891 – umgesetzt, indem die erforderlichen abweichenden Bestimmungen zum Berufungsverfahren nach § 69 HessHG an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit inhaltlich bestimmt und unmittelbar im Gesetz geregelt werden. Die nach dem Hessischen Hochschulgesetz an allen Hochschulen geltenden Standards werden gewahrt. Das Berufungsverfahren an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird so ausgestaltet, dass das für das Dienstrecht zuständige Ministerium die Berufungsverfahren schon frühzeitig beratend begleiten kann. So kann es seiner Beratungsfunktion effizient entsprechen und es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es als Dienstherr für die Einstellung zuständig ist. Die Abweichungen zum Berufungsverfahren nach § 69 HessHG sind sachgerecht und gefährden nicht die freie Ausübung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung, insbesondere da das Ministerium nur beratend an den Sitzungen teilnimmt.

Nach der allgemeinen Bestimmung des § 69 Abs. 2 HessHG bedarf eine Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung der Zustimmung des Hochschulrates. Dieser Grundsatz der präventiven Zustimmung zur Verhinderung einer willkürlichen Einflussnahme auf den Bewerberkreis soll auch für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gelten. Da ein Hochschulrat an dieser Hochschule jedoch nicht existiert, ist die Zuständigkeit anderweitig zu übertragen. Es ist sachgerecht, den Hochschulrat insoweit durch das für das Dienstrecht zuständige Ministerium zu ersetzen, da dieses auch Einstellungsbehörde ist und letztendlich den Ruf erteilt. Mit dem Zustimmungserfordernis nach Abs. 2 Nr. 1 wird die grundsätzliche Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung nach dem Hessischen Hochschulgesetz sichergestellt.

Die Bestimmung nach Abs. 2 Nr. 2, wonach eine beratende Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Einstellungsbehörde möglich ist, entspricht der bisherigen Praxis und der grundsätzlich nach § 69 Abs. 3 HessHG vorgesehenen Möglichkeit der Teilnahme von beratenden Mitgliedern. Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium als Einstellungsbehörde kann hinsichtlich dienstrechtlicher Fragen hierbei die Berufungskommission beratend unterstützen.

Die Abweichung nach Abs. 2 Nr. 3 dient der Klarstellung, dass das für die Einstellung zuständige Ministerium den Ruf erteilt (vgl. § 111 Abs. 1 HessHG).

Nach der allgemeinen Bestimmung des § 69 Abs. 7 HessHG können die Hochschulen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hochschulrates von einzelnen Bestimmungen der § 69 Abs. 1 bis 6 HessHG abweichen. Da ein Hochschulrat an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nicht existiert, die Grundsatzbestimmung des Hessischen Hochschulgesetzes für eine präventive Zustimmung zur Abweichung von einzelnen Aspekten der Regelungen des Berufungsverfahrens nach § 69 Abs. 1 bis 6 HessHG jedoch übernommen werden soll, ist es sachgerecht, diese Kontrolle dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium zu übertragen, damit es als Einstellungsbehörde prüfen kann, ob die notwendigen Verfahrensanforderungen im Einzelfall eingehalten werden. Abs. 2 Nr. 4 regelt dieses erforderliche Zustimmungserfordernis.

Zu Abs. 3

Abs. 3 Satz 1 wird redaktionell angepasst, da der neue Abs. 2 zur Abweichung vom Berufungsverfahren nach § 69 HessHG keine Satzungsverpflichtung des Senats mehr vorsieht, nach § 69 Abs. 3 Satz 4 HessHG die Hochschule aber das Nähere zum Berufungsverfahren durch eine Berufsungsordnung regeln kann.

Die Streichung von Abs. 3 Satz 3 setzt die Entscheidung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 – P. St. 2891 – um. Die unbestimmte Regelung nach Satz 3, wann die Genehmigung zwingend zu versagen ist, wird gestrichen.

Zu Abs. 5

§ 22 Abs. 2, § 72 Abs. 1 Satz 6 sowie § 75 Abs. 4 HessHG werden in den Katalog des § 111 Abs. 5 Satz 1 HessHG des Geltungsbereichs für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mit aufgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Bestimmungen galten auch bisher für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten über die Zugehörigkeit zur Professorengruppe, da sie aber nun eine eigene Gruppe bilden und nicht mehr der Professorengruppe angehören (vgl. § 104 Abs. 2 HessHG-neu), bedarf es der Aufnahme in den Katalog. Durch ein Berufungsverfahren wird die Qualität von Forschung und Lehre sichergestellt. Daher wird das Berufungsverfahren an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ebenfalls angewandt. Dies hat sich bewährt und hieran wird festgehalten, insbesondere da die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten hinsichtlich ihrer Funktion, Verantwortlichkeit, Stellung und Aufgaben an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit den Professorinnen und Professoren vergleichbar und folglich gleichermaßen für wissenschaftsrelevante Entscheidungen verantwortlich sind. Da die allgemeinen Bestimmungen über das Berufungsverfahren nach dem Hessischen Hochschulgesetz nur für die Besetzung einer Professur gelten, ist deren Anwendbarkeit für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Gesetz zu regeln. Der generelle Anwendungsbereich wird mit Abs. 5 Satz 3 geregelt. Bei der Besetzung von freien oder freiwerdenden Stellen von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten kann die Hochschule jedoch in der Berufsungsordnung vorsehen, dass die Sitze der Professorengruppe in der Berufungskommission nach § 69 Abs. 3 Satz 2 und 6 HessHG entsprechend ganz oder teilweise mit Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten besetzt werden. Dies erscheint bei Berufungsverfahren von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sachgerecht und berücksichtigt die Zusammensetzung des Lehrkörpers an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Durch die gesetzliche Bestimmung des Abs. 5 Satz 3 wird der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit die Möglichkeit eröffnet, die Besetzung der Berufungskommission für Stellenbesetzungsverfahren von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten eigenständig in einer Berufsungsordnung zu gestalten. Hierdurch wird die Hochschulautonomie weiter gestärkt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken)**Zu Nr. 1 (§ 12 UniKlinG)****Zu Abs. 1**

Der bisherige Abs. 1 Satz 3 wird zu Abs. 2 Satz 2.

Zu Abs. 2

Mit der Regelung der Höchstbestelldauer von fünf Jahren in Satz 1 wird die Empfehlung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen (5.1.2) umgesetzt. Auch für die Kaufmännische Direktorin oder den Kaufmännischen Direktor (§ 13) und die Pflegedirektorin oder den Pflegedirektor (§ 14) werden die Regelungen angepasst.

Mit dem neuen Satz 3 wird ebenfalls eine Empfehlung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen (5.1.2) umgesetzt.

Zu Nr. 2 (§ 13 Abs. 2 UniKlinG)

Mit der Änderung werden die Regelungen zur Höchstbestelldauer und Zeitpunkt der Wiederbestellung für die Kaufmännische Direktorin oder den Kaufmännischen Direktor an diejenigen für die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor angepasst.

Zu Nr. 3 (§ 14 Abs. 2 UniKlinG)

Mit der Änderung werden die Regelungen zur Höchstbestelldauer und Zeitpunkt der Wiederbestellung für die Pflegedirektorin oder den Pflegedirektor an diejenigen für die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor angepasst.

Zu Nr. 4 (§ 22 UniKlinG)

Die Verweise auf das Hessische Hochschulgesetz und das Hessische Disziplinargesetz werden angepasst (redaktionelle Änderung).

Zu Nr. 5 (§ 24 UniKlinG)

Der Verweis auf das Hessische Hochschulgesetz wird angepasst (redaktionelle Änderung).

Zu Nr. 6 (§ 25a UniKlinG)

Der Verweis auf das Hessische Krankenhausgesetz wird angepasst (redaktionelle Änderung).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Wiesbaden, 11. Juni 2024

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert